

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1953

Nummer 68

Datum	Inhalt	Seite
20. 11. 53	Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (Zweite Verordnung)	397
2. 12. 53	Verordnung über die Bestellung von Bezirksjugendrichtern und die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte	398
26. 11. 53	Aenderung der Verfahrensordnung für den Verbandsbeschuß	399
26. 11. 53		
26. 11. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	401
26. 11. 53		
26. 11. 53	Bekanntmachungen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen,	
30. 11. 53	Betrifft: Schließung der in Essen-Steele und Hagen-Haspe bestehenden Nebenstellen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Dezember 1953	401
7. 11. 53	Betrifft: Wochenausweise	402
14. 11. 53		

## Verordnung

über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (Zweite Verordnung).

Vom 20. November 1953.

Auf Grund des § 88 Absatz 1 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Entschädigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten haben die nach § 83 BEG erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 85 BEG durchzuführen.

(2) Werden mit dem Antrag auch Ansprüche nach den §§ 38 bis 50 BEG geltend gemacht, so haben die Entschädigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten den Antrag, ohne Ermittlungen und Beweiserhebungen anzustellen, mit allen Unterlagen an den zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten weiterzuleiten, der die Ermittlungen und Beweiserhebungen durchführt. Der Antragsteller soll von der Weiterleitung benachrichtigt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 89 Absatz 5 Buchstabe a BEG vor, so führt der Regierungspräsident in Köln die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch.

(4) Auf Verlangen des Antragstellers sind ihm persönliches Gehör zu gewähren und die Teilnahme an Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen zu gestatten.

### § 2

Die Entschädigungsbehörden sind im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

### § 3

Nach Abschluß der Ermittlungen und Beweiserhebungen haben die Entschädigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die Anträge mit allen Unterlagen und einem Ermittlungsbericht dem zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Antragsteller soll hiervon benachrichtigt werden.

### § 4

Vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm persönliches Gehör zu gewähren; auch ist ihm auf sein Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für beigezogene Akten und Schriftstücke besondere Bestimmungen entgegenstehen.

### § 5

Hat der Antragsteller außer einem Anspruch nach den §§ 38 bis 50 BEG auch einen Anspruch nach den Gesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951, 18. März 1952 und 19. August 1953 (BGBl. I S. 291; 1952 S. 137; 1953 S. 994) geltend gemacht, so soll über den Anspruch nach dem BEG erst entschieden werden, wenn über den anderen Anspruch eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren ergangen ist.

### § 6

(1) Vor einer Entscheidung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, für die er nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 6. Oktober 1953 (GV. NW. S. 377) zuständig ist, hat,

a) wenn der Antragsteller nach seinem Vorbringen zu den besonderen Verfolgtengruppen der §§ 67 bis 76 BEG gehört, der Regierungspräsident in Köln,

b) in allen anderen Fällen der örtlich zuständige Regierungspräsident

festzustellen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruches nach dem BEG gegeben sind.

(2) Wird ein ererbter Anspruch geltend gemacht, so hat in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a der Regierungspräsident in Köln, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b der örtlich zuständige Regierungspräsident zusätzlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 10 BEG vorliegen.

(3) Liegen die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, so erläßt der für diese Feststellung zuständige Regierungspräsident einen abweisenden Bescheid im Sinne des § 94 BEG. Stellt er fest, daß die Voraussetzungen gegeben sind, so ist diese Feststellung für das weitere Verfahren vor den Entschädigungsbehörden bindend.

## § 7

(1) Hälf der Regierungspräsident, dem der Antrag zur Entscheidung vorgelegt ist, einen anderen Regierungspräsidenten im Lande für zuständig, so leitet er den Antrag an diesen weiter. Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet der Innenminister, welcher Regierungspräsident zur Entscheidung berufen ist.

(2) Kann zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und einem anderen als zuständig in Frage kommenden Land eine Einigung über die Zuständigkeit nicht erzielt werden, so übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag, wenn es in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird. In diesem Falle bestimmt der Innenminister, welche Entschädigungsbehörde des Landes zur Durchführung der Ermittlungen und Beweiserhebungen und welche zur Entscheidung berufen ist.

## § 8

Ist ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen aus dem Härtefonds (§ 79 BEG) gestellt oder kommt eine solche Bewilligung nach der Sachlage in Frage, so legt der sonst zur Entscheidung berufene Regierungspräsident, wenn die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch die hierfür zuständige Entschädigungsbehörde durchgeführt sind, den Antrag mit einem Bericht über das Ermittlungsergebnis dem Innenminister zur Entscheidung vor.

## § 9

(1) In jedem den Antrag abweisenden Bescheid ist eine Kostenentscheidung zu treffen. Werden dem Antragsteller gemäß § 87 Absatz 1 Satz 2 BEG Kosten auferlegt, so ist der Kostenbetrag in dem Bescheid festzustellen. Als Kosten können dem Antragsteller eine Gebühr bis zur vollen Höhe nach § 8 und Ersatz der Auslagen nach den §§ 71 bis 73 des Gerichtskostengesetzes auferlegt werden. Für die Wertberechnung gilt § 9 des Gerichtskostengesetzes.

(2) Für die Erhebung eines Kostenvorschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 3 BEG sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

## § 10

Schreib-, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind jederzeit von der Entschädigungsbehörde, die den Bescheid getroffen hat, zu berichtigten. Die Berichtigung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid, der zuzustellen ist. Die Urschriften des zu berichtigenden Bescheides und des Berichtigungsbeschreibens sind zu verbinden. Die Ausfertigungen des zu berichtigenden Bescheides sind mit einem Berichtigungsvermerk zu versehen.

## § 11

Im Falle einer öffentlichen Zustellung erfolgt der Aushang des zuzustellenden Schriftstückes an der Amtstafel der Entschädigungsbehörde.

## § 12

Die Genehmigung zur Abtretung, Pfändung und Verpfändung eines Entschädigungsanspruches nach Maßgabe des § 12 BEG darf nur erteilt werden, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist und, soweit Anrechnungen nach § 4 BEG in Frage kommen, diese erfolgt sind.

## § 13

Das Land Nordrhein-Westfalen wird vertreten in den Verfahren

- vor den Landgerichten (Entschädigungskammern) und den Oberlandesgerichten (Entschädigungssenaten) durch den für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten,
- vor dem Bundesgerichtshof unbeschadet der Vorschrift des § 103 Absatz 3 BEG durch den Innenminister.

## § 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S.397.

**Verordnung  
über die Bestellung von Bezirksjugendrichtern und  
die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöfengerichte.**

Vom 2. Dezember 1953.

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) wird verordnet:

## § 1

Es wird zum Bezirksjugendrichter bestellt der Amtsrichter (Jugendrichter) bei

dem Amtsgericht in: für den Bezirk der Amtsgerichte in:

## I. Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	Düsseldorf, Ratingen
Wesel	Wesel, Rees
Kleve	Kleve, Goch, Xanten
Moers	Moers, Rheinberg
Krefeld	Krefeld, Krefeld-Uerdingen, Kempen
Mönchen-Gladbach	Mönchen-Gladbach, Rheydt, Viersen, Dülken
Erkelenz	Erkelenz, Wegberg
Wuppertal	Wuppertal, Mettmann
Remscheid	Remscheid, Remscheid-Lennep, Wermelskirchen
Velbert	Velbert, Langenberg

## II. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Bochum	Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten
Dortmund	Dortmund, Dortmund-Hörde
Essen	Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer

## § 2

Es wird ein gemeinsames Jugendschöfengericht eingerichtet bei

dem Amtsgericht in: für den Bezirk der Amtsgerichte in:

## I. Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	Düsseldorf, Ratingen
Duisburg	Duisburg, Duisburg-Ruhrort
Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn, Dinslaken
Wesel	Wesel, Rees
Kleve	Kleve, Emmerich, Goch, Xanten
Moers	Moers, Rheinberg
Krefeld	Krefeld, Krefeld-Uerdingen, Kempen, Lobberich
Mönchen-Gladbach	Mönchen-Gladbach, Rheydt, Viersen, Dülken, Erkelenz, Wegberg, Grevenbroich
Wuppertal	Wuppertal, Langenberg, Mettmann, Velbert
Remscheid	Remscheid, Remscheid-Lennep, Wermelskirchen

dem Amtsgericht in: für den Bezirk der Amtsgerichte in:

**II. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**

Arnsberg	Arnsberg, Neheim-Hüsten, Warstein
Bigge	Bigge, Brilon, Marsberg, Medebach
Soest	Soest, Werl
Menden	Menden, Balve
Meschede	Meschede, Fredeburg
Bielefeld	Bielefeld, Halle
Herford	Herford, Bünde
Gütersloh	Gütersloh, Rietberg, Wiedenbrück, Lübbecke, Rahden
Lübbecke	Minden, Bad Oeynhausen, Petershagen, Vlotho
Minden	Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten
Bochum	Detmold, Blomberg, Horn, Lage
Detmold	Lemgo, Alverdissen, Bad Salzuflen, Hohenhausen, Oerlinghausen
Dortmund	Dortmund, Dortmund-Hörde, Castrop-Rauxel, Lünen
Unna	Unna, Kamen
Essen	Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer
Gladbeck	Gladbeck, Bottrop
Hagen	Hagen, Schwerte, Wetter
Altena	Altena, Plettenberg
Iserlohn	Iserlohn, Hohenlimburg
Lüdenscheid	Lüdenscheid, Meinerzhagen
Ahaus	Ahaus, Gronau, Vreden
Ahlen	Ahlen, Beckum, Oelde
Dülmen	Dülmen, Haltern
Ibbenbüren	Ibbenbüren, Tecklenburg
Lüdinghausen	Lüdinghausen, Werne
Rheine	Rheine, Burgsteinfurt
Paderborn	Paderborn, Delbrück, Salzkotten, Steinheim
Höxter	Höxter, Beverungen, Brakel
Lippstadt	Lippstadt, Erwitte, Geseke, Rüthen
Siegen	Siegen, Burbach, Hilchenbach, Kirchhundem
Berleburg	Berleburg, Laasphe
Olpe	Olpe, Aitendorf, Grevenbrück

**III. Oberlandesgerichtsbezirk Köln**

Aachen	Aachen, Eischweiler, Stolberg
Düren	Düren, Jülich
Geilenkirchen	Geilenkirchen, Heinsberg
Gemünd	Gemünd, Blankenheim, Monschau
Euskirchen	Euskirchen, Lechenich, Rheinbach
Siegburg	Siegburg, Eitorf, Hennef, Königswinter
Köln	Köln, Brühl, Bergheim, Kerpen
Bensberg	Bensberg, Lindlar
Gummersbach	Gummersbach, Wiehl

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1953 in Kraft.  
Düsseldorf, den 2. Dezember 1953.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen,

— GV. NW. 1953 S. 398.

**Aenderung der Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlußausschuß.**

**Vom 26. November 1953:**

1. Die Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlußausschuß vom 25. Mai 1950 — IV B 2 — 505 — Tgb.-Nr. 830/50 — (MBI. NW. S. 537) wird aufgehoben.
2. Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Beschlußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309) erlaße ich im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauausschuß des Landtages sowie dem Herrn Innenminister folgende Verfahrensordnung für den Verbandsbeschlußausschuß:

**§ 1**

(1) Der Verbandsbeschlußausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Auf die Mitglieder des Verbandsbeschlußausschusses findet § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidung durch den Verbandsbeschlußausschuß erfolgt.

(3) Sitz des Verbandsbeschlußausschusses ist Essen.

**§ 2**

Die Mitglieder des Verbandsbeschlußausschusses erhalten Tage- und Übernachtungsgelder, Ersatz der verauslagten Fahrtkosten und Erstattung des Verdienstausfalls nach den Bestimmungen, die für nichtbeamte Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), gelten.

**§ 3**

(1) Der Verbandsbeschlußausschuß hält an den von ihm halbjährlich im voraus bestimmten, im Amtsblatt der Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekanntzumachenden Tagen seine ordentlichen Sitzungen ab.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende mit mindestens zweiwöchentlicher Frist ein, soweit es die Geschäftslage erfordert. Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

**§ 4**

(1) Der Verbandsbeschlußausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(2) Ein Mitglied, welches verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder die ihm sonst obliegenden Geschäfte wahrzunehmen, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Verbandsdirektor hiervon zu benachrichtigen. Dieser verständigt den Vertreter.

**§ 5**

Der Vorsitzende bestellt aus den Mitgliedern für bestimmte Gruppen von Beschlüssen oder für einzelne Fälle Berichterstatter. Er kann mit Zustimmung des Verbandsbeschlußausschusses auch sich selbst oder einen Beamten oder Angestellten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der Kreise oder Gemeinden bestellen, so weit die genannten Körperschaften nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

**§ 6**

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 7**

Der Verbandsdirektor führt die Geschäfte des Verbandsbeschlußausschusses. Der Verbandsbeschlußausschuß bestimmt seinen Vertreter vor den Gerichten. Er kann auch den Verbandsdirektor mit dieser Vertretung beauftragen.

**§ 8**

(1) Anträge, die der Beschlüffassung durch den Verbandsbeschlußausschuß unterliegen, sind beim Verbandsdirektor einzubringen.

(2) Der Verbandsdirektor sorgt für die Vervollständigung der Unterlagen, insbesondere für die Einholung der Stellungnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu

beteiligenden oder anzuhörenden Personen, Personenvereinigungen, berufsständischen Organisationen oder Dienststellen sowie der zuständigen Fachreferenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der Kreise, der Ämter oder der Gemeinden.

(3) Der Verbandsdirektor stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsbeschußausschusses die Tagesordnung zusammen und führt die notwendigen Läden unter Mitteilung von Tag und Stunde der Verhandlung aus.

#### § 9

(1) Erscheint das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt, so kann der Vorsitzende des Verbandsbeschußausschusses ohne mündliche Verhandlung einen mit Gründen versehenen Bescheid erlassen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann jeder Beteiligte Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag gilt als Einspruch im Sinne des § 44 der Mil.-Regierungs-Verordnung Nr. 165.

#### § 10

Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann schon vor der Verhandlung einer Sache vor dem Verbandsbeschußausschuss Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen, Zeugen und Sachverständige nacheidlich vernehmen oder sonst für erforderlich gehaltene Beweise erheben.

#### § 11

(1) Der Verbandsbeschußausschuss entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Akten und sonstigen Beweismittel, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlungen vorschreibt oder der Verbandsbeschußausschuss oder der Vorsitzende die Vorladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung beschließt.

(2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist den Beteiligten vor der Beschußfassung Gelegenheit zu geben, sich zu allen Einwendungen zu äußern. Ihren Anträger auf mündliche Verhandlung ist stattzugeben.

#### § 12

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschuß des Verbandsbeschußausschusses ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für notwendig erachtet wird.

(2) Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder in anderer Weise eine Störung verursacht.

(3) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leisten, können durch Beschuß des Verbandsbeschußausschusses aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung Beteiligten wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

#### § 13

(1) Die Beteiligten können sich in der Verhandlung eines Beistandes bedienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht zu den Akten zu geben.

(2) In besonderen Fällen kann der Verbandsbeschußausschuss das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und von der Befolgung dieser Anordnung die Verhandlung abhängig machen. Erscheint der Antragsteller nicht, so kann der Verbandsbeschußausschuss nach Lage der Akten entscheiden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

#### § 14

(1) Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über den Tatbestand und die Rechtslage.

(2) Bei mündlicher Verhandlung wird alsdann dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Ausführungen gegeben. Es werden Zeugen und Sachverständige vernommen und die sonst nach gesetzlicher Vorschrift zu Beteiligenden gehört. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis aufgeklärt wird und die sachverdienlichen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

#### § 15

Über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Protokoliführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

- neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten;
- Verzichtsleistungen und Zurücknahme von Anträgen;
- die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche in der Verhandlung vernommen werden;
- die zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts erfolgte Auslegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

#### § 16

Die Mitglieder haben nach ihrer freien, aus der Gesamtheit der Verhandlung und der Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

#### § 17

(1) Der Verbandsbeschußausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ist der Vertreter des öffentlichen Interesses anwesend, so ist er zu den Beratungen einzuziehen.

(2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Beschuß in der Regel im Anschluß an die Beratung und Beschußfassung von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden und zu begründen.

(3) Der Beschuß ist mit Gründen schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

#### § 18

Ergeht keine Entscheidung zur Hauptsache, so kann hinsichtlich der Kosten ein selbständiger Beschuß getroffen werden. Im übrigen findet die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 / 19. Mai 1934 (Gesetzesamml. 1926 S. 327 / 1934 S. 261) Anwendung.

#### § 19

(1) Der Verbandsdirektor stellt den Beteiligten eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu. Die Ausfertigung ist mit dem Siegel des Verbandsbeschußausschusses zu versehen. Der Beschuß beginnt mit den Worten:

„Der Verbandsbeschußausschuss für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat in der Sitzung vom ..... an welcher folgende Mitglieder teilgenommen haben:

in der Beschußsache ..... folgendes beschlossen:

(2) Für die Zustellung des Beschlusses gilt als Beteiligter auch der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.

(3) Die Zustellung an die Beteiligten ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bewirken mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine vom Vollzugsbeamten bestätigte Empfangsberechtigung der zur Annahme berechtigten Personen ersetzt werden kann; die Zustellung kann auch nach der Postzustellungsverordnung vom 23. August 1943 (RGBI. I S. 527) bewirkt werden.

#### § 20

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt der Verbandsdirektor eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung, daß der Beschuß unanfechtbar geworden ist. Er setzt die Kosten fest und zieht sie ein. Die Aushändigung der Urkunde kann von der vorherigen Entrichtung der Kosten abhängig gemacht werden.

#### § 21

Auf die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 22

(1) Das Geschäftsjahr des Verbandsbeschußausschusses ist das Rechnungsjahr.

(2) Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende dem Verbandsbeschußausschuß einen Bericht über die Tätigkeit des Verbandsbeschußausschusses zu erstatten. Der Bericht hat zu enthalten:

- a) die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres abgehaltenen Sitzungen;
- b) die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigten Beschußverfahren unter näherer Erläuterung der Art der Erledigung und der Hinderungsgründe, die der Erledigung entgegenstanden, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- c) die Zahl der mündlichen Verhandlungen;
- d) die Zahl derjenigen Sachen, die ohne mündliche Verhandlung erledigt sind, geordnet nach dem Gegenstand der Anträge;
- e) den Rechnungsabschluß.

Besondere Beobachtungen und Vorschläge des Verbandsbeschußausschusses, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind ebenfalls aufzunehmen.

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß Anwendung.

(3) Die Verfahrensordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1953 S. 399.

#### Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 402 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb des Teilabschnittes Asemassen-Gütersloh der geplanten 220/110-kV-Hochspannungsleitung von Bielefeld nach Gütersloh bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 402 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den

Bau und Betrieb des Teilabschnittes Meissen-Asemassen der geplanten 220-kV-Hochspannungsleitung von Bielefeld nach Gütersloh bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 401/402 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Elektrizitätswerk Westfalen G. m. b. H. in Hameln für den

Bau und Betrieb einer 60/110-kV-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Lage/Heiden nach Asemassen (Kreisgrenze Lemgo/Bielefeld) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg 1953 S. 639 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsleitung von Bochum nach Pöppinghausen im Landkreis Recklinghausen und Stadtkreis Castrop-Rauxel bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

Düsseldorf, den 26. November 1953.

Betitelt: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) weise ich darauf hin, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1953 S. 401 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Stadtwerke Bielefeld G. m. b. H. in Bielefeld für den

Bau und Betrieb einer 30/110-kV-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Bielefeld-Süd (bei Windelsbleiche) nach Asemassen (Kreisgrenze Lemgo/Bielefeld) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 401.

#### Bekanntmachungen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.

Betitelt: Schließung der in Essen-Steele und Hagen-Haspe bestehenden Nebenstellen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Dezember 1953.

Die in Essen-Steele und Hagen-Haspe bestehenden Nebenstellen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen werden mit Ablauf des 31. Dezember 1953 geschlossen werden. Vom 2. Januar 1954 an werden die Aufgaben dieser Nebenstellen von den Zweigstellen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen in Essen bzw. Hagen (Westf.) übernommen werden.

Düsseldorf, den 30. November 1953.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Fessler.

— GV. NW. 1953 S. 401.

**Betriff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1953**

Aktiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Passiva
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*). . . . .	—	152 435	—	+ 126 489	—	65 000
Postscheckguthaben . . . . .	—	5	—	+ 2	—	101 409
Inlandswechsel . . . . .	—	257 737	—	—	—	—
Wertpapiere						
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	13 851	13 926	—	—	844 591	+ 116 984
b) sonstige . . . . .	75	—	—	—	171	— 28
Ausgleichsforderungen						
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	657 125	— 163	— 163	46 298	— 12 117
b) angekauft . . . . .	25 911	—	—	—	9 139	+ 2 272
Lombardforderungen gegen						
a) Wechsel . . . . .	1	—	150	—	67 766	+ 1 732
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	4 628	—	+ 912	+ 762	17 418	—
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	3	4 632	—	—	985 383	+ 246
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	(154 634)	+ 109 089
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	69 714	—	—	—	—
		1 183 574	—	+ 108 827	1 183 574	— 108 827

\* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1953

Reserve-Soll . . . . . 118 364  
Reserve-Ist . . . . . 136 408

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 1 950  
— 24 619

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

	Veränderungen gegenüber dem Vormonat	Passiva
* Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1953	Veränderungen gegenüber dem Vormonat	
Reserve-Soll . . . . .	808 534	— 8 007
Reserve-Ist . . . . .	832 281	+ 17 008
Überschussreserven . . . . .	23 747	+ 9 001
Summe der Überschreitungen . . . . .	24 456	+ 9 178
Summe der Unterschreitungen . . . . .	719	+ 177
Überschussreserven . . . . .	23 747	+ 9 001

Düsseldorf, den 7. November 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 402.

**Betriff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1953**

Aktiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Passiva
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	198 489	—	+ 46 054	—	65 000
Postscheckguthaben . . . . .	—	328	—	+ 323	—	101 409
Inlandswechsel . . . . .	—	237 531	—	— 20 206	—	—
Wertpapiere						
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	13 831	13 906	— 20	— 20	783 465	— 61 126
b) sonstige . . . . .	75	—	—	—	195	+ 24
Ausgleichsforderungen						
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	657 125	—	—	131 963	+ 85 665
b) angekauft . . . . .	25 911	—	—	—	12 814	+ 3 675
Lombardforderungen gegen						
a) Wechsel . . . . .	1	—	—	—	73 890	+ 6 124
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	5 614	—	+ 986	+ 1 666	9 704	— 7 714
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	683	6 293	+ 680	+ 1 352	1 012 031	+ 26 648
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	71 066	—	—	6 578	+ 2 806
		1 212 743	—	+ 29 169	27 725	+ 285
		1 212 743	—	+ 29 169	(159 045)	— (— 4 411)

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 14. November 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 402.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.